## Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Soziale Arbeit und Entwicklung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B SI)

Vom 16. August 2013

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 43, 44, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

#### § 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt den Bachelor plus Studiengang "Internationale Soziale Arbeit und Entwicklung" an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (Hochschule Coburg). 2Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210-4-1-4-1 WFK), und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO) vom 22. Februar 2013 (Amtsblatt 2013) in der jeweiligen Fassuna.

### § 2 Studienziel

(1)<sup>1</sup>Soziale Arbeit orientiert sich in ihrem Selbstverständnis an ihrem beruflichen Auftrag gegenüber den Menschen und deren Problemen in der modernen Gesellschaft. <sup>2</sup>Ihre Aufgaben liegen sowohl in der Prävention als auch in der Behebung von sozialen und psychosozialen Notlagen und Benachteiligungen, im Angebot von Erziehungs-, Bildungs-, Gesundheits- und Freizeitmaßnahmen sowie in politischen Stellungnahmen und Aktivitäten zur Verbesserung von gesellschaftlichen, kulturellen und rechtlichen Lebensbedingungen. <sup>3</sup>Sie findet im Alltag der Adressatinnen und Adressaten ihr Arbeitsfeld und hat dabei die ganzheitliche Lebenssituation der Betroffenen im Blick. <sup>4</sup>Internationale Soziale Arbeit orientiert sich zudem an grenzüberschreitenden globalen Problemlagen und entwickelt politische Stellungnahmen und Aktivitäten in globaler Perspektive sowie eine Vernetzung mit Akteurinnen und Akteuren auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene.

(2)<sup>1</sup>Primäres Ziel des Studiums ist es, berufliche Praxis im Feld der internationalen Sozialen Arbeit durch Vermittlung

wissenschaftlicher Inhalte und Methoden mit fächerübergreifenden Bezügen, praxisbezogener Ausrichtung und konkreter Auslandserfahrung vorzubereiten. <sup>2</sup>Dabei sollen die Studierenden insbesondere die Fähigkeit erwerben, auf Basis eines breiten und integrierten Wissens und Verstehens der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebietes sozialarbeiterische lungskompetenzen zu entwickeln, um Probleme, Bedürfnisse und Wünsche der Adressatinnen und Adressaten Sozialer Arbeit zu identifizieren und möglichst wirksame Hilfen erbringen zu können. <sup>3</sup>Eine zentrale Grundlage für die Internationale Soziale Arbeit sind hier die regionalen und internationalen Menschenrechtsschutzsysteme und ihre Organe. <sup>4</sup>Daneben sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, berufsethische Fragen auf der Grundlage der Menschenwürde und universeller Menschenrechte zu erkennen, zu reflektieren und zu lösen. 5Kraft ihrer sozialarbeiterischen, berufsethisch fundierten Kompetenzen sollen die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs dazu befähigt sein, den sich wandelnden, facettenreichen Berufsfeldern in der Sozialen Arbeit gerecht zu werden, deren Weiterentwicklung verantwortlich mitzugestalten und gesellschaftliche Anforderungen an kompetentes sozialarbeiterisches Handeln kritisch zu analy-

(3)¹Über fachspezifische Studienziele hinaus möchte die Hochschule Coburg ihre Absolventinnen und Absolventen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Herausforderungen dazu befähigen, neue Perspektiven einzunehmen, mit anderen Fachdisziplinen zu kooperieren sowie die Bedeutung eines lebenslangen Lernens zu vermitteln. ²Ein besonderes Anliegen in diesem Kontext ist die Persönlichkeitsentwicklung. ³Zu diesem Zweck werden innerhalb eines innovativen Bildungsansatzes interdisziplinäre Verknüpfungen zwischen den teilnehmenden Studiengängen durch

entsprechend ausgerichtete Module im ersten, zweiten, dritten und sechsten Semester ermöglicht und institutionalisiert (Module des Coburger Wegs – CoW-Module). <sup>4</sup>Dabei werden über geeignete Inhalte und gesellschaftsrelevante Themenstellungen, aber auch über entsprechende Lehrformate (z.B. interdisziplinäre Projektarbeit im zweiten und dritten Semester) Lehrende und Lernende unterschiedlicher Studiengänge zusammengeführt.

### § 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums (1)¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Studiensemestern, davon sieben theoretische und ein praktisches Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester wird als viertes Studiensemester geführt und von den Studierenden in Partnerinstitutionen im Ausland absolviert. ³Das siebte Studiensemester umfasst die Module 7.1 bis 7.4 und wird an einer der ausländischen Partnerhochschulen der Hochschule Coburg absolviert.

- (2)¹CoW-Module sind integraler Bestandteil des Studiengangs und finden jährlich wiederkehrend sowie zeitgleich für alle teilnehmenden Studiengänge innerhalb folgender zeitlicher Rahmen statt:
- 1. Modul "Interdisziplinäre Perspektiven" im ersten Studiensemester,
- 2. Modul "Interdisziplinäre Profilierung" im sechsten Studiensemester.
- 3. Module "Interdisziplinäres Projekt" im zweiten und dritten Studiensemester.
- <sup>2</sup>Die nähere Festlegung trifft der gemeinsame Studien– und Prüfungsplan.
- (3) Im Rahmen der theoretischen Studiensemester bestandene Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Leistungspunkten führen zur fachgebundenen Hochschulreife.

# § 4 Module und Prüfungen,

Notenbildung, Prüfungsgesamtnote (1)¹Die Pflicht— und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End— und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser SPO festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Module durch den Studien— und Prüfungsplan ergänzt.

- (2) Das gemeinsame Angebot an CoW-Modulen und zugehörige Festsetzungen, die diese SPO nicht bestimmt und die durch die Prüfungskommission festzulegen sind, werden durch die Prüfungskommission des Wissenschafts- und Kulturzentrums (WiKu) in einem gemeinsamen Studien- und Prüfungsplan am Ende des Semesters für das folgende Semester bestimmt.
- (3) Das interdisziplinäre Projektmodul soll studiengangübergreifend für mindestens zwei teilnehmende Studiengänge angeboten werden.
- (4) Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch.
- (5) Die Benotung aller Modulprüfungen der Anlage zu dieser SPO erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0-1,3-1,7-2,0-2,3-2,7-3,0-3,3-3,7-4,0-5,0.

### § 5

Fristen, Vorrückensberechtigungen

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen 1.2 bis 1.4, 2.1 bis 2.4 abzulegen; andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Bis zum Ende des dritten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen 1.1, 1.5, 2.5, 3.1 bis 3.6 abzulegen; andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Das Erreichen von mindestens 40 Leistungspunkten (ECTS) der Module des ersten bis dritten Studiensemesters ist Voraussetzung für das Vorrücken in das vierte und die folgenden Studiensemester.

# § 6 Fachstudienberatung

<sup>1</sup>Die Fachstudienberatung soll Studierenden Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums sowie das tatsächliche Lehrangebot erläutern. <sup>2</sup>Darüber hinaus soll sie die Studierenden in Fragen der beruflichen Eignung sowie in Hinblick auf aktuelle berufsfeldbezogene Entwicklungen informieren und beraten.

# § 7 Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied sowie mindes-

tens drei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 8

Praktisches Studiensemester

<sup>1</sup>Das praktische internationale Studiensemester umfasst 26 Wochen und wird im Ausland verbracht. <sup>2</sup>Es beinhaltet praxisbegleitende Kommunikation und Beratung via Internet sowie virtuelle Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Anlage zu dieser SPO.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, ein Problem aus der internationalen Sozialen Arbeit auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten.

§ 10

Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

<sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in den Anlagen zur APO ausgestellt. <sup>2</sup>Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird folgender akademischer Grad verliehen: "Bachelor of Arts", Kurzform "(B.A.)" <sup>3</sup>Die Urkunde enthält den Hinweis "Es darf die Berufsbezeichnung 'Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit' geführt werden".

§ 11 In–Kraft–Treten

Diese SPO tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 30. Juli 2013 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 16. August 2013. Coburg, den 16. August 2013

Prof. Dr. Pötzl Präsident

Diese Satzung wurde am 16. August 2013 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. August 2013 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 16. August 2013.

# Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen für den Bachelorstudiengang Internationale Soziale Arbeit und Entwicklung

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
lfd.	Lehrveranstaltungen					Modulprüfung	gen <sup>1)</sup>		
Nr.	Module	SWS	Art der Lehrver- anstal- tung <sup>1)</sup>	Art	Umfang	rarM, erforderli- che Mitarbeit bei 2)	Gewicht für die Prü- fungsge- samtnote	Leistungs- punkte (ECTS)	Fristüber- schreitung Ende des StS <sup>5)</sup>
1. St	tudiensemester								
1.1	Wahrnehmung und Kommunikation I: Theorie der Gesprächsführung, Wahr- nehmen und Beobachten, Gruppentrai- ning sozialer Kompetenzen	5	SU/Ü	schrP	90-150 Minuten		2	7	3
	Kultur, Ästhetik, Medien	2	SU/S/Ü	im 2. StS		•			1
1.2	Gesellschaftswissenschaftliche Perspektiven: Politik, Soziologie, Sozialmedizin	5	SU	schrP	90-150 Minuten		2	5	2
1.3		4	SU	schrP	90-150 Minuten		2	7	2
	Sozialarbeitswissenschaft II: Forschungsmethoden	1	SU/S/Ü	im 2. StS					
1.4	Gemeinwesenarbeit	3	SU/S/Ü	schrP	90-150 Minuten	Erkunden eines Stadtteils	2	5	2
1.5	Interdisziplinäre Perspektiven	4	SU/S/Ü	schriftliches Portfolio	10 bis 30 Seiten		1	6	3
2. St	udiensemester								
2.1	Humanwissenschaftliche Perspektiven: Pädagogik, Psychologie, Medizin	7	SU	schrP	90-150 Minuten		2	9	2
2.2	Kultur, Ästhetik, Medien	3	SU/S/Ü	schrP	90-150 Minuten	Anwendung von ästhetischen Ver- fahren (Theater, Fotografie, Musik etc.)	1	5	2
2.3	Sozialarbeitswissenschaft II: Forschungsmethoden	2	SU/S/Ü	schrP	90-150 Minuten	,	1	5	2
	Wahrnehmung und Kommunikation II: Praxis der Gesprächsführung, Konflikte, Ressourcen	2	SU/Ü	im 3. StS					

2.4 Soziale Gruppenarbeit	3	SU/S/Ü	schrP	90-150 Minuten	Moderation einer Gruppenübung	2	5	2
Sozialmanagement I: Grundlagen und Techniken	3	SU	im 3. StS					
2.5 Interdisziplinäres Projekt I	5	SU/S/Ü	schriftlicher Projektbericht	10 bis 30 Seiten	Projekt- organisation	1	6	3

## 3. Studiensemester

## Pflichtmodule

3.1	Sozialarbeitswissenschaft III:	4	SU	schrP	90-150		2	4	3
	Theorien der Sozialen Arbeit				Minuten				
3.2	Wahrnehmung und Kommunikation II:	2	SU/Ü	schrP	90-150	Führen und Reflek-	2	5	3
	Praxis der Gesprächsführung,				Minuten	tieren eines Bera-			
	Konflikte, Ressourcen					tungsgespräches			
3.3	Sozialmanagement I:	2	SU	schriftliche	10 bis 30	Reflexion einer	1	5	3
	Grundlagen und Techniken			Fallbearbeitung	Seiten	Praxiseinheit			
3.4	Soziale Einzelhilfe	3	SU/S/Ü	schrP	90-150	Teilnahme an	2	5	3
					Minuten	Rollenspielen			
3.5	Interdisziplinäres Projekt II	6	SU/S/Ü	schriftliche Umset-	10 bis 30	Projekt-	1	6	3
				zungsdokumentation	Seiten	organisation,			
				mit Präsentation		Evaluation			

## Wahlpflichtmodul

3.6 Wahlfremdsprache 4)	2x2 S/Ü/ oder Ex(L) 1x4	schrST und / schrST: 45- oder mdlST 120 Minu- ten; mdlST: 15 bis 30	oder (	x 2½ 3 oder x5 = 5
		Minuten		

4. Studiensemester (praktisches Studiensemester) im Ausland

4.	1 Praktische Ausbildung (26 Wochen)							
4.	Praxisbegleitende Kommunikation und Beratung via Internet sowie Studientage	4	SU/S/Ü/ Ex(L)	schriftlicher Praxis- bericht <sup>2)</sup>	10 bis 40 Seiten	0	30	10
	und virtuelle Lehrveranstaltungen							

# 5. bis 8. Studiensemester Pflichtmodule

5.1	Sozialarbeitswissenschaft IV:	2	S	schrP	90-150			5	10
5.1	Berufliche Identität	3		SCHIP	Minuten		5	5	10
5.2	Juristische Perspektiven I: Einführung in das Recht, Methoden der Rechtsfindung, Familienrecht, Kinder- und Jugendhilferecht	5	SU	schrP	90-150 Minuten		5	5	10
5.3		5	S/Ü/Ex(L)	Präsentation mit- schriftlicher Ausar- beitung	10 bis 30 Seiten	Zusammenarbeit mit ausländischen Kooperations- partnern	3 ½	7	10
5.4	Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft	5	S/Ü/ Ex(L)	Präsentation mit- schriftlicher Ausar- beitung	10 bis 30 Seiten	Zusammenarbeit mit ausländischen Kooperations- partnern	3 ½	7	10
6.1	Juristische Perspektiven II: Methodische Vertiefung, Sozialrecht, Strafrecht	5	SU	schrP	90-150 Minuten		5	5	10
6.2	Sozialmanagement II: Organisations- und Wissensmanagement	4	SU	schrP	90-150 Minuten		5	5	10
6.3		4	SU/S/Ü/ Ex(L)	schriftliche Hausarbeit	10 bis 30 Seiten		5	6	10
6.4	Internationale Soziale Arbeit und Entwicklung	5	S/Ü/ Ex(L)	Präsentation mit- schriftlicher Ausar- beitung	10 bis 30 Seiten	Zusammenarbeit mit ausländischen Kooperations- partnern	3 ½	7	10
6.5	Interkulturelle und antirassistische Sozialpädagogik	5	S/Ü/ Ex(L)	Präsentation mit- schriftlicher Ausar- beitung	10 bis 30 Seiten		3 ½	7	10
7.1	Soziale Arbeit und soziale Gerechtigkeit	4	S/Ü/ Ex(L)	schriftliche Hausarbeit	10 bis 30 Seiten		2	7	10
7.2	Soziale Arbeit und Partizipation	4	S/Ü/Ex(L)	schriftliche Hausarbeit	10 bis 30 Seiten		2	7	10
7.3	Methoden der Sozialen Arbeit	5	S/Ü/Ex(L)	schriftliche Hausarbeit	10 bis 30 Seiten		2	8	10
7.4	Begleitete Praxis oder Praxisforschung	5	S/Ü/Ex(L)	schriftliche Hausarbeit	10 bis 30 Seiten		2	8	10
8.1	Sozialarbeitswissenschaft V: Internationale Theorien der Sozialen Arbeit	6	S	schrP	90-150 Minuten		5	8	10
8.2	Internationales Fallseminar	2	SU/S/Ü	schriftliche Fallbearbeitung	10 bis 30 Seiten	Planspiel	2	5	10
8.3	Bachelorarbeit	0		BA	30 Seiten		12	10	10

## Wahlpflichtmodule

5.5	Allgemein- und fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	2x2 oder 1x4	SU/S/ Ex(L)	schrP oder RsA oder schriftliche Aus- einandersetzung mit berufspraktischen	90-150 Minuten ;	2x2 oder 1x4 = 4	2x3 oder 1x6 = 6	10
8.4	Spezielle Aufgaben internationaler Sozialer Arbeit	5	S/Ü/Ex(L)	Kompetenzen	arbeitung bzw. schriftliche Aus- einandersetzung: 10 bis 30 Seiten	5	7	10

	100

### Abkürzungen

BA = Bachelorarbeit

ECTS = European Credit Transfer System

Ex(L) = Exkursion oder in Verantwortung der Hochschule örtlich außerhalb der Hochschule

(z.B. in einem Betrieb) durchgeführte Lehrveranstaltungen

mdIST = mündlicher Sprachtest

rarM = regelmäßige aktive und reflektierende Mitarbeit

RsA = Referat mit schriftlicher Ausarbeitung

S = Seminar

schrP = schriftliche Prüfung schrST = schriftlicher Sprachtest StS = Studiensemester

SU = seminaristischer Unterricht SWS = Semesterwochenstunden

 $\ddot{U} = \ddot{U}$ bung

#### Fußnoten

- Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Mit Ausnahme der schrP finden alle Prüfungen studienbegleitend statt. Das Nähere zu Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit legt die zuständige Prüfungskommission durch Beschluss fest.
- 2) Die regelmäßige aktive und reflektierende Mitarbeit (RAM) sowie der Praxisbericht werden mit den Prädikaten "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet. Nicht erfolgreiche Mitarbeit führt zur Nichtzulassung zur Prüfung.
- 3) Die Unit "Diversität" muss Bestandteil der Prüfungsleistung sein.
- 4) Festlegungen zur Modulbezeichnung von Fremdsprachenmodulen, die im Rahmen des Moduls Nr. 3.6 gewählt werden können, erfolgen durch die Prüfungskommission des Wissenschafts- und Kulturzentrums.
- 5) Prüfung gilt als erstmals abgelegt und nicht bestanden gemäß § 5 SPO B SI bzw. § 8 RaPO.